



Satzung des

St. Sebastianus – Bürgerverein Heister e. V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
St. Sebastianus - Bürgerverein Heister e. V.
Er hat den Sitz in Heister (Stadtteil von Unkel)
2. Der im Jahre 1925 gegründete Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
3. Die Anschrift ist jeweils die Adresse des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sichert den Erhalt und die Überlieferung kirchlicher und gesellschaftlichen Brauchtums in Heister.
2. Er wirkt im öffentlichen Leben in Heister und in der Stadt Unkel mit. Parteipolitische Interessen werden nicht verfolgt.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins verwendet werden.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

1. Zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks wird der Verein tätig, in dem er bei traditionellen Veranstaltungen mitwirkt oder sie selbst ausrichtet.
2. Insbesondere gehört es zu den Aufgaben des Vereins, die Organisation der St. Sebastianus Kirmes nach überlieferem Brauchtum durchzuführen. Die Art der Durchführung wird von den Mitgliedern beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der
 - a) die Satzung,
 - b) die Vereinsziele fördert.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch einen Mitgliedsantrag beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft spricht der erweiterte Vorstand aus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag und die aus besonderen Anlässen zu leistenden Umlagen werden von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt. Diese Beiträge sind von jedem Mitglied zum Jahresbeginn zu entrichten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr..
3. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages, wenn dies auf der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, wird bereits zum 1.1.des nächsten Kalenderjahres umgesetzt.



4. Mitglieder die mindestens 25 Jahre Mitglied im Bürgerverein sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden
3. Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den satzungsmäßig festgelegten Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die festgesetzten Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder als außerordentliche Versammlungen durchgeführt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Oktober / November statt. Ihre Aufgaben sind in § 9 geregelt. In dieser Versammlung soll auch die Durchführung der St. Sebastianus Kirmes beschlossen werden.
3. Auf Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstandes können außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Der Antrag zu einer außerordentlichen Versammlung muss mindestens vierzehn Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Frist zur Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte beträgt sieben Tage.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Der Vorstand lädt jedes Mitglied wenigstens sieben Tage vor der Versammlung ein. Die Einladung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel oder durch persönliche Anschreiben mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der ordentlichen Einladung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, soweit nach § 13 erforderlich
 - Wahl der Kassenprüfer
3. Mitglieder können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Aufnahme von Punkten in die Tagesordnungen schriftlich beim Vorstand einreichen. Nach Eröffnung der Versammlung kann über Punkte, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen waren, oder über Sonstige Änderungen der Tagesordnung nur beraten und entschieden werden, wenn dafür mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.



§ 10 Leitung der Versammlung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied der Mitgliederversammlung, das mit Zustimmung der Versammlung diese Aufgabe auch einem anderen Mitglied übertragen kann.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Über einen solchen Antrag ist zunächst abzustimmen
3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zur Antragstellung auf Schluss der Debatte haben Vorrang. Ergibt die Abstimmung den Schluss der Debatte, ist die Rednerliste zu schließen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:
dem 1. Vorsitzenden
seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer / Pressewart
dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzern. Auf der Mitgliederversammlung können, auf Antrag des Vorstandes (einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung) weitere Beisitzer hinzu gewählt werden.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Dabei wählt die Mitgliederversammlung zunächst den 1. Vorsitzenden, der dann die weiteren Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des jeweiligen Geschäftsbereichs zur Wahl vorschlägt. Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder können auch von der Versammlung gemacht werden.
2. Zur gültigen Wahl sind mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist. Anderenfalls muss eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung nach mindestens vier Wochen stattfinden die über die Auflösung zu beschließen hat. Ihre Beschlussfähigkeit ist von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder unabhängig.
2. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



3. Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes Neuwied an die Stadt Unkel über mit der Auflage, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecken wieder verwendet werden kann.

§ 16

1. Der zur Zeit amtierende Vorstand bleibt bis zur anstehenden Neuwahl im Amt.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2011.

Helmut Bürger
(1. Vorsitzender)

Knut von Wülfing
(2. Vorsitzender)

Barbara Kretschmer
(Schriftführer)

Volker Efferoth
(Schatzmeister)